

Satzung  
über die Benutzung des Freibades Haag i. OB  
vom 13.04.2011

---

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I) erläßt der Markt Haag i. OB folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche**

- (1) Das Freibad Haag i. OB ist eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Freibadgelände erstreckt sich auf die Grundstücke des Marktes Haag i. OB Fl.Nr. 1549 Gemarkung Allmannsau und Fl.Nr. 331/3 Gemarkung Rosenberg.

**§ 2**

**Benutzungsvorbehalte**

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet, Blinden nur mit Begleitpersonen.

**§ 3**

**Verhalten im Freibad**

- (1) Innerhalb des Freibadgeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (2) Innerhalb des Freibadgeländes ist insbesondere untersagt:
  1. die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art;
  2. die Wasserfläche, die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (Umkleiden, WC-Anlagen, Sprunganlagen, Bänke usw.) zu verunreinigen oder die Anlageneinrichtungen zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
  3. Zelte aufzustellen;
  4. offene Feuerstellen zu errichten;
  5. zu nächtigen;

6. das Spielen mit harten Bällen (Lederbällen) einschließlich Fußballspielen. Ballspiele sind - außer auf den dafür vorgesehenen Flächen - ganz untersagt.
  7. das Mitbringen von Tieren aller Art;
  8. Tonwiedergabegeräte zu betreiben;
  9. andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;
  10. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung des Marktes Haag i. OB vorliegt;
  11. Modellboote mit Verbrennungsmotor zu betreiben;
  12. das Füttern von Enten, und sonstigem Wassergeflügel sowie von Fischen.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste.

#### **§ 4 Betriebszeit, Öffnungszeit**

- (1) Die Betriebszeit (Badesaison) beginnt am 15. Mai und endet am 15. September eines jeden Jahres.  
Der Markt Haag i. OB behält es sich vor, die Betriebszeit aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die Betriebszeit zu ändern.
- (2) Während der Betriebszeit ist das Freibad täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Freibades und des Freibadgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr, insbesondere auch das Betreten der Eisfläche im Winter.
- (2) Die Benutzer haften dem Markt i. OB für alle aus Anlaß der Benutzung entstehenden Schäden.
- (3) Eine Haftung des Marktes sowie seiner Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art auch bei vom Markt zu vertretender Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, die den Benutzern aus Anlaß der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteter entstanden sind.

## **§ 6 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Freibadgeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich und auf seine eigenen Kosten zu beseitigen.

## **§ 7 Anordnungen**

- (1) Der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Freibadgelände ergehenden Anordnungen der vom Markt Haag i. OB beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Zweck des Freibades beeinträchtigen, vom Freibadgelände verweisen. Die entrichtete Benutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote der § 3 Abs. 1 und 2 verstößt;
  2. der Beseitigungspflicht im Sinne des § 6 nicht nachkommt;
  3. den Anordnungen des Aufsichtspersonal nach § 7 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2004 außer Kraft.

Haag i. OB, den 13.04.2011  
Markt Haag i. OB



Dumbs

Erster Bürgermeister